

Schiedsvertrag für die Bundesliga-Saison 2020/21

(in zweifacher Ausfertigung)

Zwischen

Lizenzbewerber: _____

Straße: _____

Ort: _____

vertreten durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bzw. den/die Geschäftsführer

Name: _____

- nachfolgend Lizenzbewerber (Lizenznehmer) -

und

dem Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e. V.

Strobelallee 56, 44139 Dortmund,

vertreten durch den Vorsitzenden bzw. 2 weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam gemäß § 26
BGB

wird folgender Schiedsvertrag geschlossen:

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

1. Streitigkeiten zwischen den Schiedsparteien, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder besonderen Zuständigkeiten ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit gemäß § 1 Abs. 1 dieses Schiedsvertrages vorliegt und damit seine Zuständigkeit gegeben ist.
3. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben müssen.
2. Jede Partei benennt einen Beisitzer und für dessen Verhinderungsfall einen Vertreter. Eine Neubestimmung bzw. Abberufung der Beisitzer und Vertreter ist möglich.
3. Der Vorsitzende und für dessen Verhinderungsfall sein Vertreter sind von den Parteien bis zum 01.03.2020 einvernehmlich zu benennen. Gelingt eine Einigung nicht, so werden auf Antrag einer der Parteien der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und sein Vertreter durch den Präsidenten des Landgerichts Dortmund bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter bestimmt. Diese Bestimmung soll bis zum 01.05.2020 erfolgen. Der Vorsitzende und sein Vertreter sollen Erfahrungen in der Sportgerichtsbarkeit aufweisen und dem Hallenhandball nahestehen.

§ 3 Erschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges

Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung angerufen werden. Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Schiedsgerichtes mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 6 dieses Vertrages.

§ 4 Anrufung des Schiedsgerichtes

Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Schiedsklage binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung. Die Klage ist einzureichen bei dem Sitz des Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, und gegen den Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e. V. zu richten. Der Schiedsklage sind drei Abschriften beizufügen unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, der Beweismittel sowie eines bestimmten Antrages. Die Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses des Klägers in Höhe von 5.000,-€ auf eines der Konten des Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V. abhängig. Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses ist der Schiedsklage beizufügen. Dieser Nachweis ist Zulässigkeitsvoraussetzung des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

§ 5 Verfahren

1. Für das Verfahren gelten die §§ 1025 bis 1061 ZPO entsprechend. Für die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Das Schiedsgericht kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt je eine Woche. Auf die Einhaltung dieser Fristen kann von den Parteien verzichtet werden. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.

2. Im Interesse des Verbandsfriedens soll das Schiedsgericht versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich (Schiedsvergleich) zu beenden, auf dessen Niederlegung beim staatlichen Gericht verzichtet werden kann.
3. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu übersenden.
4. Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Bei Einverständnis beider Parteien kann das Schiedsgericht Zuhörer zulassen.

§ 6 Einstweilige Anordnungen des Schiedsgerichtes im Eilverfahren

1. Jede Partei des schiedsgerichtlichen Verfahrens kann beim Schiedsgericht während eines laufenden Schiedsgerichtsverfahrens oder vor Einleitung eines Verfahrens dann, wenn die endgültige Entscheidung der Streitigkeit durch das Schiedsgericht zu erfolgen hat, eine einstweilige Anordnung beantragen.
2. Das Schiedsgericht kann befristet, längstens bis zur endgültigen Sachentscheidung eine einstweilige Anordnung treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei erforderlich ist und ein vorläufiges Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.
3. Die einstweilige Anordnung kann durch das Schiedsgericht erlassen werden. Vor Erlass soll der anderen Partei des schiedsgerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag gegeben werden. Das Schiedsgericht kann vom Antragsteller vor einer Entscheidung die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Das Schiedsgericht ist berechtigt, die einstweilige Anordnung auch vor Erlass der endgültigen Entscheidung wieder aufzuheben.
4. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichtes eine beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Auch diese einstweilige Anordnung kann nur durch das Schiedsgericht - und nicht durch den Vorsitzenden allein - abgeändert werden.

§ 7 Kosten des Verfahrens

1. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Höhe und die Verteilung der entstandenen Kosten des Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung und Auslagenerstattung der Schiedsrichter trägt grundsätzlich die unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann das Schiedsgericht beiden Parteien nach billigem Ermessen einen Teil der Kosten auferlegen. Wer die Schiedsklage zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.
2. Der Streitwert für das schiedsgerichtliche Verfahren wird vom Schiedsgericht nach billigem Ermessen festgesetzt, wobei eine Streitwertgrenze von 50.000,-€ im Normalfall nicht überschritten werden soll.
3. Die Vergütung der Schiedsrichter erfolgt in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, der Vorsitzende erhält für das Verfahren eine

1,5 Verfahrensgebühr, die Beisitzer eine 1,2 Verfahrensgebühr, die Terminsgebühr beläuft sich für alle Mitglieder des Schiedsgerichtes auf eine 1,2 Terminsgebühr.

§ 8 Haftung der Schiedsrichter

Die Haftung der Schiedsrichter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Vertragslaufzeit

Der Schiedsvertrag ist wirksam von der Abgabe der Bewerbung um eine Lizenz (Zulassung zum Spielbetrieb der Bundesligen) bis zum rechtskräftigen Ausscheiden aus den Lizenzligen und der Erfüllung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche bzw. bis zum Abschluss eines neuen Schiedsvertrages nebst Einigung über die Person des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

§ 10 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen des Schiedsvertrages hat auf den Bestand des Vertrages keinen Einfluss.
2. Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist das Schiedsgericht befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch dem Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmungen gemäß §§ 315 ff. BGB zu ersetzen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Das nach § 1062 Abs. 1 ZPO zuständige Oberlandesgericht ist das Oberlandesgericht Hamm.

Dortmund, den _____

(Ort, Datum)

.....
Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e. V.

.....
Lizenznehmer

(Name in Druckbuchstaben)

.....
Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e. V.

.....
Lizenznehmer

(Name in Druckbuchstaben)